

RAHMENVERTRAG ÜBER DIE PRÜFUNG VON JAHRESABSCHLÜSSEN

zwischen

SPRIND GmbH

Lagerhofstraße 4, 04103 Leipzig
(im Folgenden: „Auftraggeberin“)

und

[...]

(im Folgenden: „Auftragnehmer“)

1. Vertragsgegenstand und Vertragsnatur

- 1.1 Die Auftraggeberin schließt diesen Rahmenvertrag mit dem Auftragnehmer über die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse sowie hiermit verbundene, zulässige Prüfungsleistungen gemäß der beigefügten Leistungsbeschreibung.
- 1.2 Es handelt sich um eine Rahmenvereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung. Die jährliche Bestellung bzw. Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers erfolgt gesondert durch die hierfür zuständigen Organe. Aus diesem Vertrag kann keine Wiederbestellungspflicht hergeleitet werden. Eine Beauftragung setzt insbesondere voraus, dass die jeweilige zu prüfende Gesellschaft im betreffenden Prüfungszeitraum besteht und wirtschaftlich tätig ist oder war.
- 1.3 Der geschätzte Auftragswert beträgt inkl. Verlängerungsoptionen EUR 830.000,00 netto; zugleich wird ein Höchstwert in Höhe von EUR 910.000,00 netto vereinbart (inkl. Verlängerungsoptionen), bis zu den Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung beauftragt werden können. Eine Überschreitung dieses Höchstwertes ist ausgeschlossen.
- 1.4 Die Auftraggeberin darf den Zuschlag erst erteilen (Vertragsschluss), nachdem das zuständige Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt sowie der Bundesrechnungshof ihr Einvernehmen zur geplanten Beauftragung hergestellt haben. Das Einvernehmen ist bei Bundesbeteiligungen vor Abgabe der entsprechenden Erklärung des Bundes in den Organen einzuholen. Die hierfür erforderlichen Erklärungen sollen innerhalb von sechs (6) Wochen nach abschließender Wertung der Angebote vorliegen. Liegen sie nicht innerhalb dieses Zeitraums vor, wird das Verfahren aufgehoben und der Vertrag wird nicht geschlossen.

2. Vertragsbestandteile, Rangfolge und Ausschluss von AGB

- 2.1 Der Vertrag kommt nach Durchführung eines öffentlichen Vergabeverfahrens der Auftraggeberin zustande. Die im Vergabeverfahren bekannt gemachten Unterlagen, insbesondere die

Leistungsbeschreibung sowie das Angebot des Auftragnehmers, sind Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung. Im Falle von Widersprüchen gelten die nachfolgend aufgeführten Vertragsbestandteile in der folgenden Reihenfolge:

- die Leistungsbeschreibung einschließlich im Vergabeverfahren veröffentlichter Fragen und Antworten,
- dieser Rahmenvertrag,
- die übrigen Vergabeunterlagen sowie
- das Angebot des Auftragnehmers einschließlich Preisblatt.

- 2.2 Ergänzend gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (IDW AAB 2017), soweit sie nicht im Widerspruch zu den vorstehenden Regelungen stehen. Abweichende AGB des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

3. Abrufberechtigte, Einzelabrufe, Abrechnung und Beauftragungsverfahren

- 3.1 Abrufberechtigt sind die SPRIND GmbH sowie ihre 100%igen Tochtergesellschaften. Die Auftraggeberin kann den Konzernkreis während der Vertragslaufzeit um bis zu zwei (2) kleine bzw. mittelgroße inländische Kapitalgesellschaften (GmbH) erweitern; auch diese Gesellschaften sind zum Abruf berechtigt.
- 3.2 Einzelabrufe erfolgen in Textform und legen Leistungsinhalt, Zeitplan, Team und Vergütung fest. Ohne vorherige Freigabe erbrachte Leistungen begründen keinen Vergütungsanspruch. Die Abrechnung erfolgt jeweils gegenüber der abrufenden Einzelgesellschaft gemäß den in der Leistungsbeschreibung definierten Arbeitspaketen.
- 3.3 Zur Erteilung von Einzelbeauftragungen sind berechtigt:
- Berit Dannenberg, Nick Peters, Sandra Crozet
- 3.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeden von der Auftraggeberin Einzelabruf vollständig und fristgerecht zu den in dem jeweiligen Einzelabruf festgelegten Bedingungen zu erbringen. Ein Ablehnungsrecht des Auftragnehmers hinsichtlich freigegebener Einzelabrufe besteht nicht, sofern die dort vorgesehenen Leistungen im Rahmen der in dieser Rahmenvereinbarung und den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungsinhalte und Kapazitäten liegen.
- 3.5 Die jährliche Beauftragung der Abschlussprüfung erfolgt nach dem jeweiligen Bestell-/Wahlbeschluss durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Überwachungsorgans der jeweiligen Gesellschaft in Textform; die jährliche Bestellung/Wahl bleibt von diesem Rahmenvertrag unberührt.

4. Vertragslaufzeit und Fortgeltung von Einzelabrufen

- 4.1 Die Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung und hat eine Grundlaufzeit von zwei (2) Jahren. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Laufzeit zwei (2) Mal um jeweils ein (1) Jahr zu verlängern.
- 4.2 Vor Ablauf geschlossene Einzelabrufe bleiben bis zu ihrer vollständigen Abwicklung wirksam. Die Regelungen dieses Rahmenvertrags gelten hierfür fort.
- 4.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund steht der Auftraggeberin und dem Auftragnehmer zu. Ein wichtiger Grund für die Auftraggeberin ist insbesondere dann gegeben, wenn
- der Auftragnehmer wiederholt oder schwerwiegend gegen eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag verstößt;
 - über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt und dieser Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen zurückgenommen wird oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens angeordnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 4.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 4.5 Für den Fall, dass der Auftragnehmer vor vollständiger Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen aufgrund Kündigung, Insolvenzeröffnung oder -ablehnung mangels Masse oder aus einem sonstigen Grund endgültig ausfällt, ist die Auftraggeberin berechtigt, die noch ausstehenden Leistungen den übrigen Bietern bzw. Bietergemeinschaften des dem Vertrag zugrunde liegenden Vergabeverfahrens in der Reihenfolge des dort erzielten Ausschreibungsergebnisses bis einschließlich Rang 5 auf der Grundlage der von diesen im Vergabeverfahren abgegebenen Angebote anzutragen.
- 4.6 Die Laufzeit eines Einzelauftrags bestimmt sich nach der im jeweiligen Einzelabruf vereinbarten Zeit. Ein vor Ablauf der Laufzeit dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossener Einzelauftrag behält seine Gültigkeit auch über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. In diesem Fall gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung bis zur Beendigung des Einzelauftrags entsprechend fort.
- 4.7 Mit der Ausführung der Leistungen ist unmittelbar nach Zuschlagserteilung zu beginnen, frühestens jedoch ab dem 01.11.2026. Vor diesem Datum sind nur vorbereitende Tätigkeiten ohne Prüfungsdurchführung zulässig.

5. Kündigung einzelner Einzelabrufe (Teilkündigung)

- 5.1 Die Auftraggeberin kann Einzelabrufe ganz oder teilweise kündigen, sofern sich die Teilkündigung auf einen abgrenzbaren Leistungsteil bezieht. Teilkündigungen können sich

insbesondere auf einzelne abrufende Gesellschaften oder klar definierte Arbeitspakete beziehen. Die Kündigung bedarf der Textform, wird mit Zugang wirksam und hat den betroffenen Abruf sowie den Kündigungsumfang zu bezeichnen.

5.2 Bei freier Kündigung kann der Auftragnehmer die Vergütung für bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachte Leistungen verlangen; für den nicht mehr zu erbringenden Teil besteht ein Vergütungsanspruch nur, soweit keine oder nur geringere ersparte Aufwendungen oder anderweitige Verwendungsmöglichkeiten bestehen.

5.3 Kündigt die Auftraggeberin aus wichtigem, im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegendem Grund, ist nur die Vergütung für bis zur Kündigung erbrachte Leistungen geschuldet; weitergehende Vergütungsansprüche entfallen. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

6. Leistungen

6.1 Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich verpflichtend aus Ziff. 2 der Leistungsbeschreibung

6.2 Die Leistungen sind unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen zu erbringen. Einschlägige Grundsätze des BMF sowie der IDW-Prüfungsstandard PS 720 werden berücksichtigt; spezifische ministerielle Fragenkataloge sind einzubeziehen, soweit anwendbar.

6.3 Der Auftragnehmer wahrt Unabhängigkeit und Interessenkonfliktfreiheit und enthält sich unzulässiger Mitwirkungen an der Aufstellung des zu prüfenden Abschlusses.

7. Terminierung, Prüfungsablauf, Teampräsenz, Status- und Reaktionsfristen

7.1 Die Prüfungsplanung wird vor Beginn abgestimmt und der Prüfungsablauf transparent gestaltet. Das Prüfungsteam und der verantwortliche Prüfungsleiter werden zu Beginn vorgestellt. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass während des gesamten Prüfungszeitraums mindestens zwei Mitglieder des Kernprüfungsteams anwesend sind.

7.2 Über Verlauf, Stand, Verantwortlichkeiten und Zeitplanung ist regelmäßig, mindestens wöchentlich, auf Ebene jeder Gesellschaft zu berichten. Fragen der Auftraggeberin zu aktuellen Prüfungssachverhalten und zum Prüfungsablauf sind innerhalb von zwei (2) Werktagen zu beantworten.

7.3 Die Vorprüfung soll von Mitte November bis Mitte Dezember stattfinden. Die Hauptprüfung findet im April und Mai des Folgejahres statt. Meilensteine sind Entwürfe des Berichts nach § 53 HGrG und der Einzelprüfungsberichte bis Ende Mai, die Vorstellung der Entwürfe in der Aufsichtsratssitzung Mitte Juni, die endgültigen Einzelprüfungsberichte bis Ende Juli, der

Entwurf des Konzernprüfungsberichts Mitte Juli und der endgültige Konzernabschluss bis Ende September.

- 7.4 Beide Parteien sind verpflichtet, prüfungsrelevante Risiken und Ereignisse nach dem Abschlussstichtag im wertaufhellenden Zeitraum, die die Leistungserbringung oder die Aussagekraft des Abschlusses wesentlich beeinflussen können, unverzüglich nach Kenntnis schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeberin zudem unverzüglich über wesentliche Feststellungen.

8. Mitwirkung, Unterlagenzugang, Anforderungsliste, Datenaustausch und Sprache

- 8.1 Die Auftraggeberin stellt die zur Abschlussprüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen bereit. Der Auftragnehmer übermittelt eine auf SPRIND und die Tochtergesellschaften zugeschnittene Anforderungsliste, in der alle benötigten Unterlagen aufgeführt sind. Er stellt ein datenschutzkonformes elektronisches Austauschverzeichnis bereit, über das der überwiegende Dokumentenaustausch erfolgt. Die Parteien können in organisatorischer Hinsicht per E-Mail kommunizieren. Der Austausch von Dateien per E-Mail ist aus Datenschutzgründen grundsätzlich nicht vorgesehen.
- 8.2 Sämtliche Berichte, Präsentationen, Besprechungen, Korrespondenz und Unterlagen erfolgen in deutscher Sprache. Die bei SPRIND und den Tochtergesellschaften eingesetzten Systeme (u.a. DATEV Kanzlei-Rechnungswesen, DATEV LODAS, HRworks) werden als Kontext für Zugriff, Datenaustausch und Anforderungsliste berücksichtigt.
- 8.3 Die Auftraggeberin übermittelt alle für die Auftragserfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und informiert über sämtliche wesentlichen Umstände. Auf Verlangen gibt sie eine vom Auftragnehmer formulierte Vollständigkeitserklärung ab.
- 8.4 Es kommen moderne datenbasierte Prüfungsmethoden zum Einsatz, soweit angemessen und berufsrechtlich zulässig.

9. Qualifikation, Einsatz- und Wechsel des Personals; Rotationspflicht

- 9.1 Der Auftragnehmer setzt für die Erbringung der Leistungen ausschließlich solches Personal ein, das die im Vergabeverfahren für dieses Projekt definierten Eignungs-, Qualifikations- und Erfahrungsanforderungen erfüllt, insbesondere die in den Zuschlags- und Eignungskriterien festgelegten (Mindest-) Anforderungen an Berufserfahrung, Fachpraxis und Spezialisierung. Diese Anforderungen gelten als vertraglich vereinbarter Mindeststandard für alle vom Auftragnehmer eingesetzten Personen.
- 9.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin auf dessen Verlangen jederzeit geeignete Nachweise zur Qualifikation und Erfahrung des eingesetzten Personals vorzulegen (z. B. Lebensläufe, Projektlisten, Referenzbestätigungen, Zertifikate, Schulungsnachweise), aus denen die Erfüllung der in den Vergabeunterlagen definierten Anforderungen hervorgeht. Der

Auftragnehmer hat diese Nachweise aktuell zu halten und wesentliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

- 9.3 Ein Wechsel von Hauptansprechpersonen ist nur mit vorheriger Zustimmung zulässig. Beabsichtigte Personalwechsel sind vorab anzuzeigen und durch geeignete Nachweise zur Gleichwertigkeit zu belegen. Die Auftraggeberin kann aus objektiven Gründen den Austausch einzelner Mitarbeiter verlangen. Der Auftragnehmer stellt binnen angemessener Frist Ersatzpersonal mit gleichwertiger Qualifikation. Bei schuldhafter Pflichtverletzung und erfolgloser Abmahnung kann die Auftraggeberin Vergütung für nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen angemessen kürzen, Mehrkosten ersetzt verlangen und bei Unzumutbarkeit außerordentlich kündigen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- 9.4 Bieter, die innerhalb der letzten fünf Jahre mit Prüfungen der Auftraggeberin oder ihrer Tochtergesellschaften betraut waren, stellen sicher, dass das für diesen Auftrag verantwortliche Prüfungspersonal nach § 43 Abs. 6 WPO rotiert und keine Personenidentität besteht. Ein Partnerwechsel ist nach angemessenem Zeitraum, regelmäßig nach fünf, spätestens nach sieben Jahren, vorzusehen, soweit einschlägige Vorgaben gelten.
- 9.5 Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft die Verpflichtung nicht ausreichend qualifiziertes Personal einzusetzen, geforderte Nachweise trotz Fristsetzung nicht oder nicht vollständig vorlegt oder Personalwechsel ohne vorherige Anzeige bzw. ohne Zustimmung der Auftraggeberin vornimmt, ist die Auftraggeberin nach erfolgloser Abmahnung und angemessener Fristsetzung zur Abhilfe berechtigt,
- die Vergütung für von nicht ausreichend qualifiziertem Personal erbrachte Leistungen angemessen zu kürzen oder deren Vergütung zu verweigern,
 - Ersatz der durch den Pflichtverstoß entstandenen Mehrkosten zu verlangen (z. B. für erforderlich werdende Nacharbeiten oder zusätzliche Prüfungen), sowie
 - den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, wenn der Auftraggeberin ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung der Schwere oder Wiederholung der Verstöße unzumutbar ist.

Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte der Auftraggeberin, insbesondere Rechte aus Gewährleistung, Schadensersatz und Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.

10. Vergütung, Preisblatt, Einzelmaßnahmen, Druck- und Lieferkosten sowie Abrechnung

- 10.1 Die Vergütung erfolgt nach dem Preisblatt und den im Einzelabruf vereinbarten Preisen. Die dort genannten Stundensätze gelten für die gesamte Vertragslaufzeit. Sämtliche Personal-, Sach-, Neben- und Reisekosten sind in den Preisen berücksichtigt. Die Abrechnung erfolgt monatlich nachträglich gegen prüffähige Nachweise und ausschließlich für freigegebene Leistungen. Die Preise sind in die Positionen „Wirtschaftsprüferleistungen“ und „Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Zuwendungsmittel“ aufzuschlüsseln.

10.2 Optional abrufbare Einzelleistungen, insbesondere prüfungsnahe Beratungen, werden auf Nachweis erbracht; ein Abrufanspruch besteht nicht. Für neu hinzutretende Tochtergesellschaften vereinbaren die Parteien Honorar- und Zeitbedarf adäquat zu den für bestehende Gesellschaften angebotenen Festpreisen und dem Zeitbedarf.

10.3 Druck- und Lieferkosten für die Berichte werden nicht separat vergütet; sie sind mit den Preisen abgegolten.

11. Termineinhaltung, Verzug und pauschalierter Schadensersatz; Versicherung

11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Abschlussprüfung innerhalb des vereinbarten Prüfungszeitraums durchzuführen und den Bestätigungsvermerk sowie den Prüfungsbericht bis zum vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermin vorzulegen.

11.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass der Fertigstellungstermin voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, informiert er die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung.

11.3 Gerät der Auftragnehmer mit der Fertigstellung in Verzug und hat er die Verzögerung zu vertreten, schuldet er der Auftraggeberin nach Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 Prozent der vereinbarten Nettovergütung je vollendeter Verzugswoche, höchstens jedoch 10 Prozent der vereinbarten Nettovergütung.

11.4 Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Auftraggeberin bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten; die Pauschale wird darauf angerechnet.

11.5 Der Anspruch entfällt, soweit der Verzug auf Umständen beruht, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere bei verspäteter oder unvollständiger Unterlagenbereitstellung durch die Auftraggeberin, nachträglicher Erweiterung des Prüfungsumfangs, behördlichen Maßnahmen oder höherer Gewalt. In diesen Fällen verlängert sich der Fertigstellungstermin angemessen.

11.6 Gesetzliche Rechte, insbesondere außerordentliche Kündigung sowie Ansprüche wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, bleiben unberührt. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, gelten die berufsrechtlichen Haftungsgrenzen.

11.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die gesamte Laufzeit dieses Vertrages eine den in der Ausschreibung vorgegebenen Anforderungen entsprechende Versicherung zu unterhalten und dies der Auftraggeberin auf Nachfrage nachzuweisen. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

12. Dokumentation, Leseexemplar, Formate, Präsentation und Abnahme

- 12.1 Die Auftraggeberin erhält rechtzeitig vor Auslieferung Leseexemplare. Entwürfe sind weitgehend frei von Schreib-, Abstimm- und Verweisfehlern. Vor der Auslieferung der endgültigen Prüfungsberichte erhält die Auftraggeberin die Entwürfe als PDF-Leseexemplar, eine Umbuchungs- und Umgliederungsliste im Excel-Format sowie Anhang und Lagebericht im Word-Format im Änderungsmodus. Präsentationsunterlagen sind vorab mit der Auftraggeberin abzustimmen und als PPT und PDF bereitzustellen.
- 12.2 Endgültige Prüfungsberichte sind fristgerecht in fünf Papierexemplaren zu liefern und zusätzlich als unterzeichnete PDF-Berichte sowie veröffentlichungspflichtige Dokumente MS-Office-2024-kompatibel bereitzustellen.
- 12.3 Bei Mängeln hat der Auftragnehmer vorrangig Nacherfüllung zu leisten. Mängel sind unverzüglich in Textform zu rügen. Offensichtliche Unrichtigkeiten (z. B. Schreib- und Rechenfehler) darf der Auftragnehmer jederzeit berichtigen.

13. Compliance, Vergaberecht, Nachhaltigkeitsberichterstattung und Dokumentation

- 13.1 Der Auftragnehmer beachtet sämtliche berufs-, aufsichts- und vergaberechtlichen Vorgaben. Die Entscheidungsfindung zur Vergabeart, die Durchführung und das Ergebnis der Ausschreibung werden dokumentiert. Bei Bundesbeteiligungen ist das Einvernehmen des Bundesrechnungshofs zur geplanten Beauftragung herzustellen, bevor die entsprechende Erklärung des Bundes in den Organen abgegeben wird.
- 13.2 Maßgeblich ist stets die schriftliche Berichterstattung. Entwürfe sind unverbindlich. Mündliche Auskünfte binden nur bei schriftlicher Bestätigung.

14. Vertragsstrafe bei Verstößen gegen Tariftreuepflichten nach dem BTG

- 14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche sich aus dem Bundestariftreuegesetz (BTG) ergebenden Pflichten, insbesondere das Tariftreueversprechen gemäß § 3 BTG sowie die Nachweis- und Mitwirkungspflichten gemäß § 9 BTG, für die zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten und dies auch bei von ihm eingesetzten Nachunternehmern und Verleihern sicherzustellen.
- 14.2 Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer vereinbaren für schuldhafte Verstöße des Auftragnehmers gegen die vorgenannten Pflichten eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe beträgt je festgestelltem Verstoß höchstens ein (1) Prozent des bis zum Zeitpunkt des Verstoßes angefallenen Nettoauftragswertes dieses Vertrages; die Summe aller Vertragsstrafen aus diesem Vertrag ist auf höchstens zehn (10) Prozent des bis zum Zeitpunkt des Verstoßes angefallenen Nettoauftragswertes begrenzt. Maßgeblich ist die Nettoauftragssumme in ihrer objektiv richtigen Höhe unter Berücksichtigung etwaiger nachträglicher Verringerungen des Auftragswertes.

- 14.3 Die Vertragsstrafe ist verwirkt, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß des Auftragnehmers Sinne von § 13 BTTG durch bestandskräftigen oder nicht mehr anfechtbaren Verwaltungsakt festgestellt hat. Bei der Festsetzung der konkreten Höhe der Vertragsstrafe innerhalb des vorstehenden Rahmens sind insbesondere die Schwere des Verstoßes, die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Dauer und das Ausmaß der Abweichung von den zu gewährenden Arbeitsbedingungen sowie der Grad des Verschuldens zu berücksichtigen.
- 14.4 Die Auftraggeberin ist berechtigt, die verwirkte Vertragsstrafe nach Abschluss der Auftragsausführung geltend zu machen; weitergehende gesetzliche Fristen und Verjährungsregelungen bleiben unberührt. Die Auftraggeberin kann verwirkte Vertragsstrafen insbesondere durch Aufrechnung gegen Vergütungsansprüche des Auftragnehmers oder durch Einbehalt von noch offenen Vergütungsbeträgen geltend machen.
- 14.5 Die Geltendmachung der Vertragsstrafe lässt das Recht der Auftraggeberin unberührt, Schadensersatz zu verlangen sowie den Vertrag aus wichtigem Grund, insbesondere im Falle eines nach § 13 BTTG festgestellten Verstoßes, außerordentlich fristlos zu kündigen.
- 14.6 Eine gezahlte oder einbehaltene Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch der Auftraggeberin wegen desselben Verstoßes angerechnet.

15. Rechtsnachfolge

- 15.1 Die Auftraggeberin ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise mit angemessener vorheriger Ankündigung auf eine verbundene Gesellschaft oder das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt. In diesem Fall gelten die Rechte und Pflichten des Auftragnehmers unverändert gegenüber der benannten Stelle fort; ein gesonderter Zustimmungssakt des Auftragnehmers ist hierfür nicht erforderlich, soweit zwingende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- 15.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle eines Übergangs ihre Leistungen so fortzuführen, dass eine Unterbrechung der Leistungserbringung vermieden wird. Die Parteien werden hierzu eine geordnete Übergabe planen und durchführen.

16. Geheimhaltung und Datenschutz

- 16.1 Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus.
- 16.2 Von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind Informationen, die:
- der empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung nachweislich bekannt waren,
 - ohne Verletzung dieses Vertrages allgemein bekannt werden,

Kommentiert [NP1]:

Kommentiert [NP2]:

- von einem dazu berechtigten Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung offenbart werden oder
- aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnungen offenzulegen sind.

16.3 Soweit rechtlich zulässig, informiert die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere Partei vorab über die beabsichtigte Offenlegung und gibt ihr Gelegenheit, gegen die Offenlegung vorzugehen.

16.4 Der Auftragnehmer wahrt die berufsrechtliche Schweigepflicht nach § 323 HGB, § 43 WPO und § 203 StGB. Personenbezogene Daten verarbeitet er ausschließlich unter Beachtung der anwendbaren Datenschutzvorschriften und der vertraglichen Festlegungen.

16.5 Die Parteien stellen sicher, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie beauftragte Dritte, die Zugriff auf vertrauliche Informationen erhalten, mindestens in dem Umfang zur Verschwiegenheit verpflichtet werden, wie es dieser Vertrag vorsieht.

17. Sprache, anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Die deutsche Sprachfassung dieser Rahmenvereinbarung ist verbindlich.

17.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Soweit gesetzlich zulässig, vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Leipzig.

18. Schriftform, salvatorische Klausel und Nebenabreden

18.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform.

18.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt; an die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Nebenabreden bestehen nicht.

_____, _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift Auftragnehmer)

_____, _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift SPRIND GmbH)